

Abänderungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Mag. Manfred JURACZKA und Dr. Wolfgang ULM, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 23.03.2018 zu Post 5 der Tagesordnung

betreffend Novellierung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV)

Das Land Wien, zugleich auch Gemeinde, ist eines von zwei Bundesländern, welches in seiner Landesverfassung (in der Wiener Stadtverfassung) keine Staatszielbestimmungen bzw. „Stadtzielbestimmungen“ und Wertepostulierungen enthält. Alle anderen Bundesländer haben solche für das politische Selbstverständnis wichtige Bestimmungen eigens normiert. Es steht Wien in seiner Eigenschaft als Gemeinde und Bundesland, als Bundeshauptstadt und als seit Jahrhunderten Millionen Menschen Freiheit und Schutz bietender Metropole gut an, sich in der Wiener Stadtverfassung einen Staatsziel- bzw. „Stadtziel“- und Wertekatalog zu geben, welcher die Menschenwürde, die Freiheit und Selbstbestimmtheit des Menschen sowie die Schutzfunktion des staatlichen Handelns in eindeutigen und selbstbewussten Worten festschreibt. Die einschlägigen Bestimmungen sollen im Rang eines Landesverfassungsrechtes stehen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Das vorliegende Gesetz, mit dem das Gesetz über die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV), LGBl. Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 41/2017, geändert wird, wird wie folgt abgeändert:

Artikel I

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a (Verfassungsbestimmung)

(1) Wien ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

(2) Die Achtung und Sicherung der Freiheit und der Würde des Menschen ist Grundlage des staatlichen Handelns der Organe der Gemeinde und des Landes Wien. Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

(3) Wien bekennt sich zur Förderung der Entfaltung der Wirtschaft auf Grundlage der sozialen Marktwirtschaft und achtet das freie Unternehmertum als Ausfluss der Freiheit und Selbstbestimmtheit des Menschen. Der Schutz des Eigentums ist zu gewährleisten und die Eigentumsbildung ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

(4) Wien fördert den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft und bekennt sich auf Grundlage der Eigenverantwortung der Menschen zu Maßnahmen zur Förderung der sozialen Sicherheit und zum Schutz jener Menschen, die aufgrund von Krankheit, Behinderungen und sonstiger Gründe eine besondere Hilfsbedürftigkeit aufweisen. Die Unterstützung zur Selbsthilfe der Menschen und Bevölkerung insgesamt ist zu fördern.

(5) Wien achtet und fördert die Familie als wichtige Grundlage der Gesellschaft und als Garant für deren Zukunft und Zusammenhalt. Die Achtung und Förderung der Rechte des Kindes im Sinn der UN-Konvention über die Rechte des Kindes sind maßgebliche Grundlage allen staatlichen

Handelns. Wien schützt junge Menschen und fördert eine kinder- und jugendfreundliche, friedliche Gesellschaft. Wien unterstützt Eltern in ihrer Pflicht, die Kinder zu pflegen und zu erziehen und achtet die Vorrangigkeit des Erziehungsrechtes der Eltern und fördert nach Maßgabe der Gesetze Einrichtungen zur Unterstützung der Erziehung, Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.

(6) Wien unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, den Interessen der älteren Generation in bestmöglicher Weise zu entsprechen und ein Altern in Würde zu sichern.

(7) Ehrenamtlichkeit sowie die Tätigkeit von Freiwilligen im Dienst der Allgemeinheit als Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenhaltes wird von den Organen der Stadt und des Landes Wien anerkannt und unterstützt.

(8) Die Stadt Wien hat die Entfaltung der Wirtschaft unter Berücksichtigung sozialer, ökologischer und regionaler Notwendigkeiten zu fördern. Dabei kommen dem Wachstum, der Beschäftigung und einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort besondere Bedeutung zu.

(9) Wien bekennt sich zum Klimaschutz und zum ökologischen und nachhaltigen Handeln seiner Organe. Wasser ist als Lebensgrundlage nachhaltig zu sichern.

(10) Bei der Besorgung der Aufgaben der Gemeinde und des Landes Wien ist nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorzugehen. Die angewendeten Mittel müssen den Zielen angemessen sein. Wien bekennt sich zur Informationsfreiheit. Der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Recht und zu Informationen der Verwaltung ist zu gewährleisten und so leicht wie möglich zu gestalten.

(11) Förderungsleistungen der Gemeinde und des Landes Wien sollen nur so weit vorgesehen werden, als deren Finanzierung und die Finanzierung anderer Anforderungen an den Landeshaushalt unter Bedachtnahme auf die bestehenden und voraussehbaren künftigen finanziellen Möglichkeiten des Landes gesichert ist. Die Förderungsleistungen sollen die Eigenverantwortung des Einzelnen im Sinn von Eigeninitiative oder Selbsthilfe, auch in der Form von Selbstverwaltung, unterstützen oder Anreize zur Erreichung landespolitisch hochrangiger Ziele bieten.

(12) Wien achtet und schützt sein kulturelles und historisches Erbe sowie sein historisch gewachsenes Ortsbild unter der Maßgabe, neue architektonische Einflüsse zu integrieren. Als hervorragende Zielsetzung des Handelns der Stadt Wien gilt der Schutz ihres Weltkulturerbes, insbesondere der Schutz der Weltkulturerbestätten „Historisches Stadtzentrum“, „Schloss und Park Schönbrunn“ sowie der das Stadtbild prägenden Stadtlandschaften. Ihm kommt im Handeln der Stadt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu.

(13) Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechten, die Landessprache.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Wien, 23.03.2018

